

Bundessozialgericht

8/2 RU 54/71

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Dezember 1972

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: ,

Beigeladener: ,

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
29. November 1972 ohne mündliche Verhandlung durch
den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter
Dr. F r i e d e r i c h s und Dr. S c h m i t t
und die ehrenamtlichen Richter D ü n g e l h o f f
und S c h n i e w i n d
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 1970
aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte, die Berufsgenossenschaft der ~~Gas- und~~ Wasserwerke, berechtigt ist, von der Klägerin auch Beiträge für das in der Gesamterksleitung und in der zentralen kaufmännischen Abteilung der Stadtwerke Regensburg beschäftigter Personal zu fordern.

Die Beklagte hatte die Klägerin für ihr Wasserwerk, Gaswerk und den Flüssiggasvertrieb gemäß § 657 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter Hinweis auf die durch Art. 4 § 16 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 begründete Zuständigkeit mit Wirkung vom 1. April 1964 als Mitglied aufgenommen (Bescheide vom 23. April 1964). Mit Bescheid vom 10. Dezember 1964 veranlagte sie die Klägerin für die Gasgewinnungsbetriebe, Gasverteilungsanlagen, Wassergewinnungsbetriebe und Wasserleitungsanlagen sowie für den "kaufmännischen und verwaltenden Teil/Büro". Nachdem die Klägerin mitgeteilt hatte, daß die Gaserzeugung am 27. Oktober 1965 stillgelegt worden sei, löschte die Beklagte den Gasgewinnungsbetrieb und berücksichtigte diese Veränderung bei der Gefahrklassen-Veranlagung durch Bescheid vom 13. Januar 1966. In diesem Bescheid wurde ebenfalls der "kaufmännische und verwaltende Teil/Büro" mitveranlagt. Die Klägerin hat gegen die genannten Bescheide, die ordnungsmäßige Rechtsmittelbelehrungen enthielten, keinen Widerspruch eingelegt. Mit Beitragsbescheid vom 20. Mai 1967 forderte die Beklagte von der Klägerin für das Jahr 1966 entsprechend dem Lohnnachweis der Klägerin vom 8. Februar 1967 Beiträge für die veranlagten Betriebe einschließlich des kaufmännischen und verwaltenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Teils/Büros in Höhe von 24.167,59 DM sowie als Anteil an der Bergbau-Altlast 6.865,38 DM. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 1968; Urteil des Sozialgerichts - SG - Regensburg vom 9. September 1969; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts - LSG - vom 9. Dezember 1970). Das LSG hat nicht über die Bergbau-Altlast entschieden und die Klage im übrigen als unzulässig angesehen. Es hat die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt, mit der sie als Verfahrensmangel die Verletzung des § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) rügt. Das LSG hätte - statt das Prozeßurteil des SG zu bestätigen - ein Sachurteil erlassen müssen.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 1970 und des Sozialgerichts Regensburg vom 9. September 1969 sowie den Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 27. Februar 1968, soweit ein höherer Beitrag als 26.146,63 DM festgesetzt worden ist, aufzuheben,

hilfsweise:

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 1970 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Soweit die Beklagte Bedenken gegenüber der formgerechten Revisionseinlegung erhoben hat, sind diese schon allein deshalb unbegründet, weil die Klägerin ihren Stadtrechtsrat B zur Prozeßführung durch Vollmacht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ermächtigt hat (vgl. Bl. 8 der Akten des SG). Die Klägerin macht im wesentlichen mit der Revision geltend, ihre Klage richte sich allein "gegen die Veranlagung zu einem Beitrag für die in der Werkleitung und der kaufmännischen Verwaltung tätigen Arbeitnehmer". Hierzu verweist sie, was letztlich auch die Beklagte nicht in Abrede stellt, darauf, daß es bei der Klägerin verschiedene verwaltende und kaufmännische Einrichtungen gibt, nämlich zum einen solche verwaltende und kaufmännische Einrichtungen dezentralisiert und in die beiden Betriebe eingegliedert sowie zum anderen getrennt davon als zentrale selbständige Verwaltung die Werkleitung und die kaufmännische Verwaltung des Gaswerks, Wasserwerks, Elektrizitätswerks und der Verkehrsbetriebe. Sie, die Klägerin, - so trägt sie sinngemäß vor - habe ihre Einwendungen gegen die Heranziehung des gesamten Verwaltungspersonals, also sowohl der in den beiden Betrieben als auch in der zentralen Werkleitung und der zentralen kaufmännischen Verwaltung beschäf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

tigten Arbeitnehmer entgegen der Auffassung des LSG nur gegenüber dem Beitragsbescheid vom 20. Mai 1967 geltend machen können. Die Bindungswirkung der beiden Bescheide über die Eintragung in das Unternehmerverzeichnis der Beklagten gemäß § 657 Abs. 2 RVO vom 23. April 1964 und der Bescheide über die Veranlagung zu den Gefahrklassen gemäß § 734 RVO vom 10. Dezember 1964 und vom 13. Januar 1966 mache den Widerspruch und insbesondere die Klage und die Berufung nicht unzulässig. Die Bindungswirkung der letztgenannten Bescheide erstreckte sich nicht auf den Beitragsbescheid vom 20. Mai 1967.

In der Tat greift die Rüge der Verletzung des § 77 SGG durch. Das LSG hat die Bindungswirkung der Bescheide vom 23. April und 10. Dezember 1964 sowie vom 13. Januar 1966 verkannt. Die beiden Bescheide vom 23. April 1964 beruhen auf §§ 664, 657 Abs. 2 RVO. In ihnen ist die Aufnahme der Unternehmen: "Gaswerk, Flüssiggasvertrieb und "Wasserwerk" in das Unternehmerverzeichnis ausgesprochen worden (§ 664 Abs. 1 RVO). Das in diesem Bescheid Ausgesprochene ist in Bindungswirkung erwachsen (§ 664 Abs. 1 RVO, § 77 SGG). Die Bindungswirkung des Bescheides vom 10. Dezember 1964 bezog sich allein auf die Veranlagung der in diesem Bescheid genannten Unternehmenszweige Gas und Wasser sowie auf die Gefahrklassen gemäß § 734 RVO. Die Neuveranlagung durch Bescheid vom 13. Januar 1966 mit Wirkung vom 27. Oktober 1965 wegen "Änderung im Unternehmen" gemäß § 734 Abs. 2 RVO konnte naturgemäß nur das in diesem Änderungsbescheid Ausgesprochene in Bindungswirkung übergehen lassen. In allen bindend gewordenen Bescheiden vom 23. April und 10. Dezember 1964 sowie vom 13. Januar 1966 ist aber inhaltlich nichts darüber gesagt, in welchem Umfang die Klägerin zu Beitragsleistungen herangezogen werden soll. Zwar ist in den Bescheiden vom 10. Dezember 1964 und 13. Januar 1966 jeweils eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Gefahrklasse für "Kaufm. u. Verw. Teil/Buero" gebildet worden. Die Klägerin konnte daraus aber entnehmen, daß sich dieser nicht irgendwie näher umrissene Hinweis auf die in den beiden Betrieben dezentralisiert tätigen Verwaltungs- und Bürokräfte bezog, nicht dagegen auf die in ihrer zentralen Verwaltung und Werkleitung, der auch das Elektrizitätswerk und die Verkehrsbetriebe unterstanden, tätigen Bediensteten. Daher genügte es, wenn die Klägerin, was die Heranziehung des Personals in der zentralen Werkleitung und kaufmännischen Verwaltung angeht, sich erst dann in dieser Hinsicht erklärte, als ihr der Beitragsbescheid der Beklagten vom 20. Mai 1967 zugegangen war. Sie beanstandete alsdann mit den Rechtsbehelfen des Widerspruchs, der Klage und der Berufung, daß nach ihrer Auffassung im Beitragsbescheid zuviel Personen der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden seien, indem sie - bereits in ihrer Klageschrift - zwei Arten der bei ihr Beschäftigten unterschied. Die Unterscheidung ging und geht dahin, daß einesteils in beiden Betrieben eingegliederte Beschäftigte vorhanden sind, die mit verwaltenden und kaufmännischen Aufgaben betraut sind, und daß es andererseits aber auch solche Beschäftigte gibt, die allein in der zentralen Verwaltung für das Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk sowie die Verkehrsbetriebe tätig werden. Die Klägerin hat sich nicht gegen die Beitragsberechnung, soweit das in erster Reihe genannte Personal in Betracht kommt, gewandt (vgl. z.B. auch die Berufungsbegründungsschrift vom 10.11.1969, S. 3), sondern allein gegen die Einbeziehung des in zweiter Hinsicht bezeichneten Personals in die Beitragsberechnung. Streitig ist demnach das in dieser Weise näher erläuterte Ausmaß der Beitragspflicht für das Jahr 1966. Die Bindungswirkung der genannten Bescheide steht dem aus den obigen Gründen nicht entgegen. Daher hätte das LSG in der Sache selbst entscheiden müssen und nicht davon ausgehen dürfen, daß wegen der Bindungswir-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

3443
3443
3443

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

kung der genannten Bescheide bereits die Klage unzulässig sei.

Dem Begehren der Klägerin, den Beitragsbescheid abzuändern, steht nicht entgegen, daß dieser Beitragsbescheid uneingeschränkt auf dem von der Klägerin selbst abgegebenen Lohnnachweis für das Jahr 1966 vom 8. Februar 1967 (vgl. Bl. 35 a der Verwaltungsakten der Beklagten) beruht. Einem Unternehmer ist es nämlich nicht verwehrt, den Ansatz für die Berechnung der Beiträge mit der Begründung anzugreifen, der von ihm gelieferte Lohnnachweis entspreche nicht den Tatsachen, er habe sich zu seinen Ungunsten geirrt (BSG 22, 271, 273, 274 und das dort angeführte Schrifttum). Da die Rüge der Verletzung des § 77 SGG nach alledem durchgreift und dem LSG insoweit ein wesentlicher Verfahrensmangel unterlaufen ist, ist die Revision hiermit statthaft und begründet.

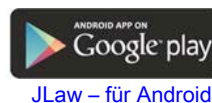
Das Revisionsgericht vermag allerdings in der Sache selbst nicht zu entscheiden, da dazu die erforderlichen Tatbestandsfeststellungen fehlen. Es handelt sich bei den fehlenden Feststellungen darum, ob und wie das von der Klägerin bezeichnete Personal den verschiedenen Unternehmen (Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Verkehrsbetriebe) zuzuordnen ist und ob und wie die in der Gesamtwerkleitung und in der zentralen kaufmännischen Verwaltung jeweils tätigen Arbeitnehmer zumindest überwiegend für die genannten Betriebe im Jahre 1966 tätig geworden sind. Insoweit wird das LSG noch ausreichende Feststellungen nachzuholen haben. Sollte sich wegen der Art der Gesamtwerkleitung und der kaufmännischen Verwaltung sowie der dortigen Arbeitsvorgänge nicht mit hinreichender Genauigkeit feststellen lassen, welche Arbeitnehmer dem jeweiligen Unternehmen zuzuordnen waren, wäre zu erwägen, ob eine im Wege der Schätzung vorgenommene Aufteilung aller Beschäftigten auf die genannten Betriebe Platz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

greifen kann, wobei insoweit die Lohnsummen vielleicht einen Anhaltspunkt bieten könnten.

Die Entscheidung über die Aufwendungen der Beteiligten (§ 193 Abs. 4 SGG) bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS